

Gemeinschaftszentrum ARCHE Rütihof

Benutzungsreglement

Statt «Gemeinschaftszentrum ARCHE Rütihof» wird in diesem Reglement der Term ARCHE verwendet.

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Nutzung der ARCHE. Es ist integrierender Bestandteil der Nutzungsbewilligungen. Es regelt die zu entrichtenden Gebühren und Entschädigungen (Anhang 2).

2 Zweck

Die Gesellschafter des «Gemeinschaftszentrum ARCHE Rütihof» stellen die Räumlichkeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung

3 Gesuche und Bewilligungen

Reservationsanfragen müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Hauswartung angefragt werden. Zweck der Benutzung muss bei der Reservation angegeben werden.

Anfragen für regelmässige Benutzungen müssen spätestens 2 Monate vorher bei der Betriebskommission eingereicht werden.

Benutzung während Schulferien muss bei der Betriebskommission angefragt werden.

Bei verspäteter Absage eines bewilligten Anlasses (später als 2 Wochen vor dem Anlass) wird eine Entschädigung von CHF 50.00 verrechnet.

4 Raumübergabe, Sorgfaltspflicht, Checkliste und Weisungen

Die Hauswartung übergibt die Räume gereinigt. In diesem Zustand müssen die Räume wieder zurückgegeben werden. Allfällig bestehende Mängel oder Schäden müssen bei der Übergabe der Räume geltend gemacht werden

Die Nutzer müssen bei der Reservierung oder mindestens 5 Werktagen im Voraus mit der Hauswartung Kontakt aufnehmen um die Raumübergabe zu organisieren.

Die Nutzer der Anlagen haben die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und die bewilligte Zeit nicht zu überschreiten.

Die Nutzer haben das Nutzungsreglement und die Weisungen der Hauswartung zu befolgen.

Die Nutzer sind verantwortlich, dass beim Verlassen die ARCHE so hinterlassen wird wie sie angetroffen wurde (Checkliste Anhang 3).

Allfällige Beschädigungen sind spätestens am nächsten Arbeitstag der Hauswartung zu melden (056 200 97 39 / arche-ruetihof@baden.ch).

Beschädigungen oder Feststellungen, die zu Gebäudeschäden führen können, und in der Folge die Sicherheit gefährden oder direkten Einfluss auf den normalen Betrieb am Folgetag haben, müssen umgehend der Hauswartung gemeldet werden. Eine Meldung hat insbesondere bei geborstenen Glasscheiben, defekten Gebäudezugangstüren und defekten Wasserleitungen zu erfolgen.

5 Immissionen

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Lautsprechermusik ist zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen gemäss Polizeireglement der Stadt Baden.

6 Ende der Veranstaltungen und Wirtschaftsbetrieb

Die Veranstaltungen sind so zu beenden, dass sämtliche Teilnehmende die Gebäude bis 23:00 Uhr verlassen haben. Längere Nutzungszeiten sind separat bei der Reservationsanfrage zu beantragen.

Wird bei Ihrem Anlass ein Wirtschaftsbetrieb geführt, sind die Regeln und Vorschriften der Gewerbebehörde der Stadt Baden einzuhalten (befristete Wirtstätigkeit). Wirtezeiten: Für Veranstaltungen, welche länger als bis 24.00 Uhr (unter der Woche) respektive 02.00 Uhr (an den Wochenenden) dauern, ist zusätzlich zur Reservationsanfrage an die Hauswartung oder Betriebskommission ein Gesuch an die Gewerbebehörde der Stadt Baden einzureichen.

7 Abfälle und Reinigung

Nachreinigungsarbeiten der Hauswartung bei Rückgabe in nicht wie vereinbart gereinigtem Zustand werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet (Kosten im Anhang 2).

Abfälle können vom Nutzer in nicht-gebührenpflichtigen Abfallsäcken im Abfallcontainer der ARCHE entsorgt werden.

Die Entsorgung von 2 Abfallsäcken (35 Liter) ist in der Miete inbegriffen. Bei grösseren Abfallmengen wird für die Abfallentsorgung eine Pauschale (28 Fr. pro Containerplombe) verrechnet.

Recyclingabfälle (PET, Metall, Glas und Karton) müssen vom Nutzer mitgenommen und entsorgt werden. Müssen Recyclingabfälle durch die Hauswartin entsorgt werden, wird der Aufwand verrechnet.

8 Parkierung

Autos und Mofas sind auf den hierfür bestimmten öffentlichen Parkplätzen (beim Feuerwehrmagazin) abzustellen, Velos im Velounterstand auf dem Vorplatz. Bei Bedarf ist für die Parkierung ein Ordnungsdienst zu organisieren.

Auf dem Areal der ARCHE besteht ein generelles Parkierverbot für Motorfahrzeuge. Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Kurzes Parkieren zum Ein- und Ausladen von Waren ist auf dem Vorplatz der ARCHE gestattet. Auch Behindertenfahrzeuge dürfen auf dem Vorplatz parkieren.

9 Gebühren, Entschädigungen

Für die Nutzung der ARCHE sind die im Anhang 2 festgesetzten Entschädigungen zu bezahlen.

Der Veranstaltungstag wird pauschal gemäss Entschädigungen verrechnet, unabhängig von der Veranstaltungsdauer.

Eine Nutzung am Vortag der Veranstaltung (Vorbereitungsarbeiten) oder am Folgetag (Aufräumarbeiten) wird mit 50% (ab/bis 12.00 Uhr) oder 100% (vor/länger als 12.00 Uhr) der Entschädigung verrechnet.

Für Badener Vereine ist die Nutzung gratis. Als Badener Vereine gelten alle körperschaftlichen Personenverbindungen im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und die im Vereinsregister der Stadt Baden eingetragen sind.

Bei Veranstaltungen, bei welchen Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren zur Erzielung eines kommerziellen Erfolgs erhoben werden, ist keine kostenlose Nutzung möglich (Anhang 2).

Die Rechnungsstellung für Einzelnutzungen erfolgt nach Nutzung und für Mehrfachbelegungen nach der letzten Nutzung. Die Rechnungsstellung für Dauerbelegungen erfolgt gegen Ende des Schuljahres.

Das Inkasso erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Stadt Baden auf Antrag der Betriebskommission.

10 Zusätzliche Hauswartentschädigung

Die Hauswartung umfasst die eigentliche Hauswartungsarbeit und alle Arbeiten in Zusammenhang mit Reservierungsanfragen.

Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Hauswartleistungen ist kostenpflichtig. Zusätzliche Dienstleistungen sind insbesondere:

- Aufstellen und Abräumen von spez. Material wie Tische, Bänke, Stühle, Bühne.
- Angeordnete oder vereinbarte Präsenzzeit
- Abdecken der Böden und Vorrichtungen oder Mithilfe bei Spezialdekorationen
- Spezial- oder Nachreinigungen von: WC-Anlagen, Küche, Geschirr, Aussenanlagen usw.

Die entsprechenden Kosten sind im Anhang 2 geregelt. Für Kurzeinsätze während der Veranstaltung werden mindestens 0.5h verrechnet.

11 Entzug von Nutzungsbewilligungen

Ein Entzug der Nutzungsbewilligung findet statt: bei einem Verstoss gegen dieses Reglement und wenn die Nutzung nicht der bei der Reservierung angegebenen "Zweck der Nutzung" entspricht

12 Haftung der Nutzer, Meldepflicht

Die Nutzer haften für alle Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

13 Haftungsausschluss

Das «Gemeinschaftszentrum ARCHE Rütihof» lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die sich bei der Nutzung der Anlagen ereignen.

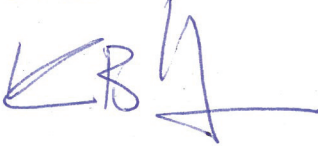
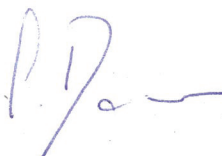

14 Nichteinhalten von Nutzungsvorschriften

Die Hauswartung ist befugt, bei Verstössen gegen die Nutzungs- oder Hausordnung, Wegweisungen von Personen auszusprechen. Bei Verstössen kann die Betriebskommission der ARCHE eine Verwarnung aussprechen und im Wiederholungsfall die Bewilligung entschädigungslos entziehen.

Unterschriften der Gesellschafter

10.11.2025

Stadt Baden ref. Kirche Baden plus Kath. Kirchgemeinde
Baden-Emmeten

Anhänge:

Anhang 1: Räume

Anhang 2: Reservierungsformular & Tarife

Anhang 3: Checkliste für die Übergabe